

04. Nov. 2019

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt



Regierung von Oberbayern • 80534 München
Postzustellungsurkunde

Abbruch Liegl GmbH
Auf den Schrederwiesen 28
80995 München

Bearbeitet von
Herrn Freilinger

Telefon / Fax
089/2176-3359 / -3102

Ihr Zeichen
fh

Ihre Nachricht vom
15.10.2019

Unser Geschäftszeichen
M 2A/15425/2019-M fe

München
29.10.2019

Zulassung nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs.4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Betriebe zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form

Verlängerung der Zulassung

Anlage:

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Oberbayern -Gewerbeaufsichtsamt- erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 15.10.2019 folgenden

B e s c h e i d

1. Das Unternehmen Abbruch Liegl GmbH, Auf den Schrederwiesen 28, 80995 München, wird hiermit zugelassen, nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs.4 GefStoffV, Abbruch- und Sanierungsarbeiten, bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen.

1.1 Wirksamkeit:

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum **31.10.2025**. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Heßstraße 130
80797 München
Straßenbahnlinien 20/21/22
Haltestelle Hochschule
München

☎ Vermittlung:
(089) 2176-1

Telefax:
(089) 2176-3102

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:
www.regierung.oberbayern.bayern.de

1.2 Bestandteile des Bescheides:

Die Antragsunterlagen, insbesondere die Angaben zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung ihres Unternehmens, bezüglich der Anmietung von technischen Geräten, sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.3 Auflagen:

- 1.3.1 Jede Änderung gegenüber der im Antrag vom 15.10.2019 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis),
 - personellen Ausstattung - insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen -
- ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 1.3.2 Die im Betrieb nicht vorhandene sicherheitstechnische Ausstattung muss entsprechend den Antragsunterlagen bei Bedarf ausgeliehen werden.
- In der Mitteilung nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 GefStoffV ist, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden sollen.
- 1.3.3 Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie zum Schutz Dritter einzuhalten.
- 1.3.4 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- 1.3.5 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf nicht begonnen werden, bevor dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Die in Ihrem Unternehmen nicht vorhandene sicherheitstechnische Ausstattung muss ausgeliehen werden.
- 1.3.6 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten, bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form, an andere Betriebe, so darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Betriebe beauftragen.
- 1.3.7 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, dass eventuelle erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.

1.4 Auflösende Bedingung:

Die Zulassung erlischt, wenn die für eine Zulassung erforderliche personelle und/oder sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist.

1.5 Widerrufsvorbehalt

Im Falle eines wiederholten und/oder gravierenden Verstoßes gegen die Auflagen dieser Zulassung bleibt der Widerruf vorbehalten.

1.6 Hinweis

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs. 2 GefStoffV, die Verwendung von Asbest mitzuteilen und nach Anhang I Nr.2 Ziffer 2.4.4 GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

2. Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 396,00 Euro festgesetzt. An Auslagen sind 3,68 € entstanden.

Die Gesamtkosten betragen somit 399,68 €.

3. Gründe:

- 3.1 Die Firma Abbruch Liegl GmbH hat mit Schreiben vom 15.10.2019 die Verlängerung der Zulassung nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form beantragt.

Die Zulassung konnte erteilt werden, nachdem das Unternehmen die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachgewiesen, bzw. erklärt hat, dass sie die fehlenden Geräte und Anlagen ausleihen wird.

- 3.2 Die Zulassung war auf 6 Jahre zu befristen, um ggf. geänderten Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten Rechnung tragen zu können.

- 3.3 In Nr. 1.4 enthält der Bescheid eine auflösende Bestimmung, die sicherstellen soll, dass bei den Arbeiten mit schwach gebundenem Asbest jederzeit die personelle und/oder sicherheitstechnische Ausstattung im Unternehmen vorhanden ist.

- 3.4 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

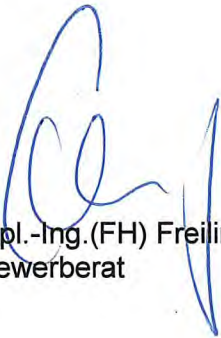
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de);
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing.(FH) Freilinger
Gewerberat



Bayerische
Gewerbeaufsicht